Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Leinefelde- Worbis

Aufgrund der §§ 27, 44, 45, 46 Absatz 1, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG-) vom 18. Juni 1993 (GVBI. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.09.2010 (GVBI. Nr. 10 S. 291) wird die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Abwehr von Gefahren in der Stadt Leinefelde-Worbis, die am 15.04.2005 in Kraft getreten ist, wie folgt neu gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Leinefelde-Worbis, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
- a) der Straßenkörper, einschließlich der Geh- und Radwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Flächenbereiche der Wartehäuser, Haltestellen und –buchten, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen:
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und –anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen
- a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (s. Absatz 4),
- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.
- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen.
- a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
- b) Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen;
- c) Teiche, Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Öffentliche Belästigung

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen und Anlagen
- a) zu lagern oder zu nächtigen,
- b) Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen zu benutzen,
- c) aktiv und aggressiv zu betteln,
- d) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden oder sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten und dabei die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen,
- e) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder einzelne mehr als in nach den Umständen vermeidbarem Maße zu belästigen, z.B. durch Rufen, Schreien und

sonstige Erzeugung überlauter Geräusche, insbesondere auch durch Musikanlagen und sonstige Tonträger,

f) öffentlich die Notdurft zu verrichten.

§ 4 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
- a) öffentliche Gebäude und sonstige öffentliche, bauliche Anlagen und Einrichtungen wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen, mit Plakaten zu bekleben, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen oder zu beschmieren. Insbesondere ist das Sitzen auf den Rückenlehnen von Bänken sowie das Stellen der Füße auf die Sitzflächen der Bänke verboten.
- b) vorhandene Wasserbecken, Brunnenanlagen und Teiche gegen ihre Zweckbestimmung zu nutzen, vor allem sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, sowie Tiere darin baden zu lassen,
- c) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art wie zum Beispiel Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappteller, Papierstücke, Taschentücher, Obst- und Lebensmittelreste, Zeitungen, Illustrierte, Zigarettenkippen, Kaugummis, Plastikflaschen usw. zu verunreinigen, d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen,
- e) auf öffentlichen Grünflächen Fahrzeuge jeglicher Art, insbesondere Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger, abzustellen,
- f) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerige, brennbare, explosive, säure- und laugenartige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gosse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Wildes Zelten

Innerhalb der bebauten Ortsteile (§§ 30 und 34 des Baugesetzbuches) ist das Zelten oder Übernachten auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen untersagt.

§ 6 Wasser und Eisglätte

Wasser darf nur in die Gosse geschüttet werden, wenn es ungehindert abfließen kann; bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.

§ 7 Betreten und Befahren von Eisflächen

Eisflächen aller öffentlichen Teiche und Gewässer dürfen nicht betreten und befahren werden.

§ 8 Nutzung der Wasseranlagen und Teiche

In den öffentlichen Teichen und Gewässern ist jegliche Nutzung der Wasserfläche, insbesondere das Baden und Schwimmen, verboten.

Ski, Rodeln und Skaten auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Es ist nicht gestattet auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, zu rodeln, Ski, Schneegleiter o.ä. zu fahren.
- (2) Dies gilt ebenfalls, wenn Rodel- und Skiabfahrtsbahnen auf Straßen münden oder diese kreuzen oder die Möglichkeit des Einmündens oder Kreuzens besteht.
- (3) Skaten ist nur auf den dafür zugelassenen Flächen gestattet.

§ 10

Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Sperrmüll

- (1) Abfallbehälter (Papierkörbe) an Straßen und in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleiner Mengen von Abfällen unbedeutender Art benutzt werden. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- und Sondermüll, ist verboten.
- (2) Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer (z. B: für Blechdosen, Glas, Textilien, Altpapier) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden. Dasselbe gilt auch für Sperrmüll, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Sperrmüll ist ferner gefahrlos und so am Straßenrand abzustellen, dass Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

§ 11 Leitungen

Straßen und öffentliche Anlagen dürfen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen nicht überspannt werden. Berechtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen bleiben unberührt.

§12 Anbringen von Namen an Betrieben

Gewerbetreibende, die nicht im Hause ihres Betriebes wohnen, haben am Eingang zu ihrem Betrieb Name, Anschrift und Telefonnummer einer verantwortlichen Person anzubringen, die im Gefahrenfalle außerhalb der Geschäftszeiten erreichbar ist. Außerdem ist die verantwortliche Person auch gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde zu benennen, die diese Angaben an die Polizei und die Feuerwehr weitergibt.

§13 Spielplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und deren Aufsichtspersonen betreten werden. Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzunehmen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder wegzuwerfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
- d) Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen, ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde, sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden,
- e) das Fußballspielen, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.

§ 14

Benutzung von Sportstätten

- (1) Besucher der Sportstätten haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt sowie den Ablauf von Veranstaltungen behindert und gefährdet. Insbesondere ist es verboten:
- (a) Sportstätten ohne Berechtigung zu betreten, einen anderen als den zugewiesenen Platz einzunehmen und Bereiche aufzusuchen, die für Besucher nicht zugelassen sind (Spielfeld, Spielerbereiche),
- (b) Zäune, Mauern, Umfriedungen, Brüstungen, Bäume, Beleuchtungsanlagen, Dächer, Masten oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen zu besteigen, zu übersteigen, zu betreten oder zu beschädigen,
- (c) alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitzuführen,
- (d) Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material wie Flaschen, Dosen, Krüger, Becher usw. mitzuführen,
- (e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Kisten, Hocker usw. mitzuführen,
- (f) Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 100 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitzuführen,
- (g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände, einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen,
- (h) Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitzuführen,
- (i) die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand zu betreten oder alkoholische Getränke mitzuführen,
- (j) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche zu werfen oder zu schütten,
- (k) offenes Feuer zu legen,
- (I) auf den Zugängen für Besucherbereiche zu sitzen, zu stehen oder Sitzplätze zu besteigen,
- (m) außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft zu verrichten,
- (n) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht.

§ 15

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden.

§ 16

Einrichtungen für öffentliche Zwecke

Schieber, Armaturen, Revisions- und Kanalschächte und ähnliche Einrichtungen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung, Löschwasserentnahmestellen, Schaltschränke, sowie Einrichtungen wie Vermessungspunkte, Schilder für die Straßenbezeichnung, Hinweisschilder auf Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Post- und Stromleitungen sowie Entwässerungsanlagen dürfen nicht beschädigt, geändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar gemacht werden. Insbesondere ist es verboten, Hydranten für die Löschwasserentnahme, Einflussöffnungen, Entwässerungsmulden und Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.

§ 17 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit

der dem Grundstück von der Stadt zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 18 Tierhaltung

- (1) Tiere dürfen nur so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet oder belästigt wird.
- (2) Hunde sind generell auf Straßen und in allen öffentlichen Anlagen an der Leine zu führen. Hunde dürfen nicht auf Kinderspielplätzen mitgeführt werden und nicht in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden. Es ist verboten, Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen zu lassen.
- (3) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein.
- (4) Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Der Betreffende hat zweckgemäße Mittel mitzuführen, um mögliche anfallende Verunreinigungen durch Tiere sofort aufnehmen und entfernen zu können. Für die Entsorgung der Verunreinigungen durch Tiere gelten die abfallrechtlichen Bestimmungen. Bei Aufforderung der Ordnungskräfte hat die betreffende Aufsichtsperson Entsprechendes vorzuweisen.
- (5) Das Füttern fremder oder herrenloser bzw. streunender Katzen ist verboten.

§19 Bekämpfung verwilderter Tauben

- (1) Verwilderte Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (2) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken, Wohnräumen oder anderen Räumen haben geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Nistplätze verwilderter Tauben oder zur Erschwerung des Nistens von verwilderten Tauben zu ergreifen.

§ 20 Unbefugte Werbung

- (1) Plakate und andere Werbeanschläge dürfen nur mit Genehmigung durch die Stadtverwaltung angebracht werden.
- (2) In öffentlichen Anlagen ist es nicht gestattet:
- a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben,
- b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten,
- c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sind die Werbeträger von den Verantwortlichen innerhalb von 4 Tagen zu entfernen.

§ 21 Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind:
- an Werktagen die Zeiten von
- 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe),
- 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe) und
- 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Absatz 1 hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.
- (3) In bewohnten Gebieten der Stadt Leinefelde-Worbis sind während der Ruhezeiten mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten verboten, insbesondere:
- a) der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten, wie Sägen, Bohr- und Schleifmaschinen, Motorpumpen,
- b) der Betrieb von motorbetriebenen Gartengeräten,
- c) das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf offenen

Balkonen und bei geöffneten Fenstern.

Ausgenommen von dieser Regelung sind geräuschvolle Arbeiten oder Belästigungen gewerblicher sowie land- und forstwirtschaftlicher Art, wie der Betrieb von Baumaschinen und –geräten.

(4) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen, insbesondere Wohnungsnachbarn, nicht erheblich belästigt werden.

§ 22 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlichen offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung nach § 25 ersetzt nicht die notwendige Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Besitzers.
- (3) Jedes nach § 25 zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine volljährige Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, sind Feuer und Glut abzulöschen.
- (4) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (5) Andere Bestimmungen (wie z. B. das Abfallbeseitigungs- und Naturschutzrecht, landesrechtliche Vorschriften, wie das Waldgesetz und die Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen), nach denen offene Feuer im Freien gestattet oder verboten sind. bleiben unberührt.

§ 23 Grillfeuer

In öffentlichen Anlagen im Sinne dieser Verordnung ist das Grillen untersagt. Hiervon nicht berührt ist das Betreiben von Grillgeräten in privaten und gemeinschaftlich genutzten Gartenund Freizeitanlagen sowie auf öffentlichen Grillplätzen.

§ 24 Anpflanzungen

Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk, insbesondere Zweige von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, dürfen die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht beeinträchtigen. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 25 Ausnahmen

Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 50 des Ordnungsbehördengesetztes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- 1. § 3 Absatz 1 andere Personen gefährdet, belästigt, beeinträchtigt oder behindert;
- 2. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) auf öffentlichen Straßen und Anlagen lagert oder nächtigt;
- 3. § 3 Absatz 2 Buchstabe b) Wohnwagen zum dauernden Aufenthalt oder zum dauernden Wohnen benutzt;
- 4. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) bettelt;
- 5. § 3 Absatz 2 Buchstabe d) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses außerhalb

konzessionierter Schankflächen zusammenfindet, im Zustand der Trunkenheit dort aufhält und dabei durch Ärgernis erregendes Verhalten andere stört, belästigt oder behindert;

- 6. § 3 Absatz 2 Buchstabe e) in der Art lärmt, dass die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder einzelne mehr als in nach den Umständen vermeidbarem Maße belästigt wird;
- 7. § 3 Absatz 2 Buchstabe f) öffentlich die Notdurft verrichtet;
- 8. § 4 Absatz 1 Buchstabe a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, beschmutzt, entfernt, mit Plakaten beklebt, bemalt, beschreibt, besprüht oder beschmiert, sich auf die Rückenlehnen der Bänke setzt oder die Füße auf die Sitzflächen der Bänke stellt;
- 9. § 4 Absatz 1 Buchstabe b) Wasserbecken, Brunnenanlagen und Teiche gegen ihre Zweckbestimmung nutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt, sowie Tiere darin baden lässt;
- 10. § 4 Absatz 1 Buchstabe c) öffentliche Anlagen durch das Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten oder Verbrennen von Abfällen unbedeutender Art verunreinigt;
- 11. § 4 Absatz 1 Buchstabe d) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- 12. § 4 Absatz 1 Buchstabe e) auf öffentlichen Grünflächen Fahrzeuge jeglicher Art abstellt;
- 13. § 4 Absatz 1 Buchstabe f) Abwasser und Baustoffe sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- 14. § 5 auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen zeltet oder übernachtet;
- 15. § 6 Wasser, das nicht ungehindert abfließen kann, oder Wasser bei Frostwetter in die Gosse schüttet:
- 16. § 7 Eisflächen betritt oder befährt:
- 17. § 8 in öffentlichen Teichen und Gewässern badet oder schwimmt;
- 18. § 9 Absatz 1 auf Straßen, insbesondere auf Fahrbahnen, fährt oder rodelt;
- 19. § 9 Absatz 2 auf solchen Flächen rodelt oder fährt, welche auf Straßen münden oder diese kreuzen bzw. die Möglichkeit des Einmündens bzw. Kreuzens besteht;
- 20. § 9 Absatz 3 auf den nicht zugelassenen Flächen skatet;
- 21. § 10 Absatz 1 Abfallbehälter zweckwidrig benutzt;
- 22. § 10 Absatz 2 Abfallbehälter sowie Wertstoffcontainer durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut, Sperrmüll entnimmt oder verstreut, der zum Abholen bereitgestellt ist und Sperrmüll nicht gefahrlos zum Abholen bereitstellt, Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle etc. nicht beseitigt;
- 23. § 10 Absatz 3 Altkleider, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainer abstellt;
- 24. § 11 Straßen und öffentliche Anlagen mit Leitungen, Antennen und ähnlichen Gegenständen überspannt;
- 25. § 12 seine Betriebsstätten nicht entsprechend ausschildert und die verantwortliche Person nicht gegenüber der städtischen Ordnungsbehörde benennt;
- 26. § 13 Absatz 1 Spielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen entgegen den Aufenthaltsfestlegungen benutzt;
- 27. § 13 Absatz 2 Buchstabe a) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitnimmt;
- 28. § 13 Absatz 2 Buchstabe b) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zerschlägt oder wegwirft;
- 29. § 13 Absatz 2 Buchstabe c) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle, abstellt oder mit ihnen fährt:
- 30. § 13 Absatz 2 Buchstabe d) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mit sich führt oder frei laufen lässt;
- 31. § 13 Absatz 2 Buchstabe e) auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen Fußball außerhalb der hierfür besonders ausgewiesenen Flächen spielt;
- 32. § 14 Absatz 1 Buchstabe a) die Sportstätte ohne Berechtigung betritt, einen anderen als den zugewiesenen Platz einnimmt oder Bereiche aufsucht, die nicht für Besucher zugelassen sind;

- 33. § 14 Absatz 1 Buchstabe b) Zäune, Mauern, Umfriedungen, Brüstungen, Bäume, Beleuchtungsanlagen, Dächer, Masten oder sonstige Bauten sowie Fernseh- und Rundfunkübertragungsanlagen besteigt, übersteigt, betritt oder beschädigt;
- 34. § 14 Absatz 1 Buchstabe c) Gegenstände mitführt, die als Hieb-, Stoß-, oder Stichwaffen oder in sonstiger Art als Waffe geeignet sind sowie Gassprühdosen oder Gefäße mit schädlichem Inhalt, ätzende, brennbare, färbende oder die Gesundheit beeinträchtigende Substanzen mitführt:
- 35. § 14 Absatz 1 Buchstabe d) Gegenstände aus zerbrechlichem, splitterndem oder hartem Material mitführt;
- 36. § 14 Absatz 1 Buchstabe e) sperrige Gegenstände mitführt;
- 37. § 14 Absatz 1 Buchstabe f) Fahnen oder Transparentstangen von mehr als 100 cm Länge oder mehr als 2 cm Durchmesser mitführt;
- 38. § 14 Absatz 1 Buchstabe g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände, einschließlich der entsprechenden Abschussvorrichtungen mitführt, abbrennt oder abschießt;
- 39. § 14 Absatz 1 Buchstabe h) Lärmfanfaren mit FCKW-haltigem Treibmittel mitführt;
- 40. § 14 Absatz 1 Buchstabe i) die Sportstätte in erkennbar alkoholisiertem Zustand betritt oder alkoholische Getränke mitführt;
- 41. § 14 Absatz 1 Buchstabe j) Gegenstände oder Flüssigkeiten jeglicher Art auf die Sportflächen oder in Besucherbereiche wirft oder schüttet;
- 42. § 14 Absatz 1 Buchstabe k) offenes Feuer legt;
- 43. § 14 Absatz 1 Buchstabe I) auf den Zugängen für Besucherbereiche steht, sitzt oder Sitzplätze besteigt;
- 44. § 14 Absatz 1 Buchstabe m) außerhalb der Toilettenanlagen die Notdurft verrichtet;
- 45. § 14 Absatz 1 Buchstabe n) Wege oder Flächen ohne besondere Erlaubnis befährt;
- 46. § 15 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- 47. § 16 Einrichtungen für öffentliche Zwecke beschädigt, ändert, verdeckt, beseitigt, unzugänglich oder für ihre Zwecke unbrauchbar macht und Hydranten für die Löschwasserentnahme, Einflussöffnungen, Entwässerungsmulden und Straßenkanäle verdeckt oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie beeinträchtigt:
- 48. § 17 sein Haus nicht mit der zugeteilten Hausnummer versieht und die Hausnummer nicht von der Straße erkennbar oder lesbar erhält;
- 49. § 18 Absatz 2 Hunde auf Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht an der Leine führt, Hunde auf Kinderspielplätzen mitführt oder in öffentlichen Brunnen oder Wasserbecken baden lässt und Hunde in öffentlichen Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen lässt;
- 50. § 18 Absatz 3 das eingefriedete Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, nicht gegen unbeaufsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen sichert;
- 51. § 18 Absatz 4 Verunreinigungen durch Tiere nicht sofort beseitigt, beim Ausführen des Tieres auf Straßen und öffentlichen Anlagen keine zweckmäßigen Mittel mitführt, um mögliche anfallenden Verunreinigungen sofort aufnehmen und entfernen zu können und bei Aufforderung der Ordnungskräfte keine zweckgemäßen Mittel vorweisen kann;
- 52. § 18 Absatz 5 fremde und herrenlose streunende Katzen füttert;
- 53. § 19 verwilderte Tauben füttert;
- 54. § 20 Absatz 1 Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Genehmigung anbringt:
- 55. § 20 Absatz 2 Buchstaben a),b) und c) Werbung betreibt, Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet oder Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- 56. § 20 Absatz 3 nach Abschluss von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen die Werbeträger nicht innerhalb von 4 Tagen entfernt;
- 57. § 21 Absatz 1 die allgemeinen Ruhezeiten nicht einhält:
- 58. § 21 Absatz 2 während der Ruhezeiten Andere durch vermeidbare Geräusche belästigt;
- 59. § 21 Absatz 3, Buchstabe a),b) c) und d) in bewohnten Gebieten der Stadt Leinefelde-Worbis während der Ruhezeit mit starkem Geräusch verbundene Arbeiten ausführt;
- 60. § 21 Absatz 4 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente in solcher Lautstärke betreibt bzw. spielt, dass unbeteiligte Personen erheblich belästigt werden;
- 61. § 22 Absatz 1 offene Feuer im Freien anlegt und unterhält;
- 62. § 22 Absatz 3 zugelassene Feuer nicht durch eine volljährige Person beaufsichtigt und

vor Verlassen der Feuerstelle Feuer und Glut nicht ablöscht;

- 63. § 22 Absatz 4 offene Feuer anlegt, die
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen,
- b) von leicht entzündbaren Stoffen nicht mindestens 100 m und
- c) von sonstigen brennbaren Stoffen nicht mindestens 15 m entfernt sind;
- 64. § 23 in öffentlichen Anlagen grillt;

Leinefelde-Worbis, 05.12.2011

- 65. § 24 durch Anpflanzungen einschließlich Wurzelwerk die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m und über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 51 Absatz 1 OBG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Leinefelde-Worbis § 51 Absatz 2 Nr. 3 OBG).

§ 27 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten einer anderen gesetzlichen Regelung, längstens jedoch 20 Jahre.

§ 28 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige ordnungsbehördliche Verordnung tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

	Siegel
-	
Gerd Reinhardt	
Bürgermeister	

Bekanntmachungsvermerk:

- 1. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis, Nr. 35 vom 22.12.2011 öffentlich bekannt gemacht.
- 2. Die Ordnungsbehördliche Anordnung der Stadt Leinefelde-Worbis tritt zum 30.12.2011 in Kraft.

Gerd Reinhardt Bürgermeister (Siegel)